

### **Erläuterungen für die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates am 23. November 2011**

Die Leitung der Sitzung ab Tagesordnungspunkt 1 bis einschließlich TOP 4 obliegt dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied (Altersvorsitzenden) nach § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, Erl. Thiele Nr. 1 zu § 61 NKomVG.

Ältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Herbert Weibels, zweitältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Wilhelm Hartmann.

#### **Zu TOP 3: Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren**

Nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Ratsmitglieder **durch den Samtgemeindebürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und förmlich zu verpflichten.**

Gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot (§§ 40 – 42 NKomVG) auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Auf diese Pflichten sind die Ratsfrauen und Ratsherren im Rahmen der Pflichtenbelehrung des § 43 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Hierzu wurde ein Formblatt vorbereitet, das die entsprechenden Vorschriften beinhaltet und dieser Einladung beigelegt ist. **Es wird darum gebeten, die Pflichtenbelehrung unterschrieben in der konstituierenden Sitzung an den Samtgemeindebürgermeister zurückzureichen.**

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind durch den Samtgemeindebürgermeister nach § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

**Die förmliche Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wird in der Regel durch einen Handschlag des Samtgemeindebürgermeisters vorgenommen.**

#### **Zu TOP 4: Wahl des Ratsvorsitzenden**

**4.1 Nach § 61 Abs. 1 i. Verb. m. § 67 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.**

#### **4.2 Feststellung der Fraktionen und Gruppen**

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Ratsvorsitzenden ist jedes Ratsmitglied (§ 56 Satz 1 NKomVG), also auch der Samtgemeindebürgermeister, sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen; deshalb empfiehlt sich vor der Wahl des Ratsvorsitzenden die vom Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche **Fraktionen und Gruppen** ihre Bildung

beim Samtgemeindebürgermeister angezeigt haben; eines besonderen Tagesordnungspunktes bedarf diese Feststellung nicht.

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen, von Fraktionen oder Gruppen etc., werden als Gruppen bezeichnet.

**Gegenüber dem Altersvorsitzenden werden folgende Erklärungen abgeben:**

Von Ratsherrn/Ratsfrau \_\_\_\_\_ wird die \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe benannt.

Von Ratsherrn/Ratsfrau \_\_\_\_\_ wird die \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe benannt.

Von Ratsherrn/Ratsfrau \_\_\_\_\_ wird die \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe benannt.

Von Ratsherrn/Ratsfrau \_\_\_\_\_ wird die \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe benannt.

Als Fraktionssprecher werden seitens der Fraktionen/Gruppen benannt:

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe: Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

Stellv. Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe : Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

Stellv. Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe: Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

Stellv. Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe: Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_

Stellv. Fraktionssprecher:\_\_\_\_\_.

**4.3 Wahl des Ratsvorsitzenden**

Auf die Vorstehenden Erläuterungen zu den Ziffern 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

**§ 67 NKomVG (Wahlen):** Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die **die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder** gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende (§ 67 Satz 7 NKomVG).

Das Mitwirkungsverbot findet keine Anwendung, d.h., die vorgeschlagene Person darf ihre Stimme ebenfalls abgeben (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

**Nach seiner Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz im Rat.**

**Zu TOP 5: Feststellung der Tagesordnung**

Nach der Wahl des Ratsvorsitzenden hat sich der Rat konstituiert. Die Feststellung der Tagesordnung ist materiell ein Ratsbeschluss, der regelmäßig konkludent gefasst wird und deshalb unter Leitung des Ratsvorsitzenden erfolgen sollte (Erl. 1 Kom. Thiele zu § 61 NKomVG).

**Zu TOP 6: Beschluss über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden**

Nach 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG über die Vertretung des/der Ratsvorsitzenden. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter es geben soll. Diese sind nur Verhinderungsvertreter und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreter bestimmt werden. Das Vorschlagsrecht besteht wie bei der Wahl des Ratsvorsitzenden.

In der konstituierenden Ratssitzung vom 15. November 2006 wurde einstimmig beschlossen, dass der Ratsvorsitzende durch den 1. stellv. Ratsvorsitzenden Jürgen Baumgart und durch den 2. stellv. Ratsvorsitzenden Herbert Weibels vertreten wird.

Es bleibt dem Rat überlassen, hier die entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen.

1. Im Namen der \_\_\_\_\_Fraktion/Gruppe wird Ratsfrau/Ratsherr  
\_\_\_\_\_ zur/zum 1. stellv. Ratsvorsitzenden vorgeschlagen.

**Beschlussempfehlung:**

„Der Ratsvorsitzende wird durch den/die 1. stellv. Ratsvorsitzenden  
\_\_\_\_\_ vertreten.“

2. Im Namen der \_\_\_\_\_Fraktion/Gruppe wird Ratsfrau/Ratsherr  
\_\_\_\_\_ zur/zum 2. stellv. Ratsvorsitzenden vorgeschlagen.

**Beschlussempfehlung:**

„Der Ratsvorsitzende wird durch den/die 2. stellv. Ratsvorsitzenden  
\_\_\_\_\_ vertreten.“

**Zu TOP 7: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG), die sich der Rat geben muss, gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Insbesondere das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode hat es erforderlich gemacht, die Geschäftsordnungen zu überarbeiten. Der Nieders. Städtetag (NST) und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben dies zum Anlass genommen eine gemeinsam abgestimmte Muster-Geschäftsordnung vorzulegen.

Auf der Grundlage dieser Muster-Geschäftsordnung wurde der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Rates erarbeitet und ist als Drucksache Nr. 40/2011 dieser Einladung beigelegt. Die derzeit geltende Geschäftsordnung vom 26. Februar 1997 ist zur Information ebenfalls beigelegt.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Rodenberg wird in der Fassung der Drucksache Nr. 40/2011/mit den vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 beschlossen.“

**Alternative Beschlussempfehlung:**

„Die bisherige Geschäftsordnung vom 26. Februar 1997 wird bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung zunächst übernommen. Über den mit Drucksache Nr. 40/2011 vorgelegten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung soll in der nächsten Sitzung des Rates beraten und entschieden werden.“

**Zu TOP 8: Bildung des Samtgemeindeausschusses**

**8.1 Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss**

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 74, 75 ff des NKomVG setzt sich der Samtgemeindeausschuss (Hauptausschuss) zusammen aus:

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Abgeordnete mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG – sog. Grundmadatäre).

Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte (Samtgemeindebürgermeister/in).

Nach § 74 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Samtgemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 36 Abgeordnete hat 6.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Der Beschluss zur Erhöhung der Zahl der Beigeordneten wurde vom Rat der Samtgemeinde Rodenberg auch in der konstituierenden Ratssitzung (15.11.2006) der letzten Wahlperiode gefasst.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 um 2 auf insgesamt 8 Beigeordnete erhöht.“



Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG). Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG), dass sich Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten.

Von den Fraktionen/Gruppen werden als Vertreterinnen/Vertreter werden benannt:

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Für Beigeordneten \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

Auch entsprechende Vertreterbenennung bei Inanspruchnahme des Grundmandats.

### **Zu TOP 9: Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister**

Nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung **aus den Beigeordneten, d. h. stimmberechtigten Mitgliedern des Samtgemeindeausschusses** (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), **bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Sollen mehrere Vertreter gewählt werden, kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgeschlagenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

Bei der Wahl, oder nach ihrem Abschluss durch selbständige Entscheidung (Beschluss) nach § 66 NKomVG kann der Rat eine Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG); trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine für den Verhinderungsfall, jedoch kann der Samtgemeindebürgermeister bestimmen, wann er verhindert ist.

**Beschlussempfehlung:**

„ Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den/die 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in und bei dessen/derer Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.“

**9.1 Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in**

In der Ratssitzung am 18. März 2009 wurden Ratsherr Peter Friedrichkeit als 1. Stellvertreter und Ratsherr Heinrich Oppenhausen als 2. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt.

**Für das Wahlverfahren (§ 67 NKomVG) wird auf die Erläuterungen zu TOP 4 und TOP 9 verwiesen.**

1. Stellvertretende/r SG – Bürgermeister/in      2. Stellvertretende/r SG - Bürgermeister/in

Vorschläge:

Vorschläge:

Wahl/Ergebnis:

Wahl/Ergebnis:

**Zu TOP 10: Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen**

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Abs. 1 NKomVG).

Der Rat kann beschließen, dass neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Diese nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Rat bestimmt durch Einzelbeschluss ob und welche Ausschüsse er bildet oder kann diese Entscheidung durch die Geschäftsordnung treffen. Der Rat bestimmt die Zahl der Ausschussmitglieder ebenfalls durch Einzelbeschluss oder regelt dieses in der Geschäftsordnung.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Die Erklärung über die Entsendung eines Mitglieds mit beratender Stimme (sog. Grundmandat) muss unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da der Rat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Zahl der Sitze, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach den Absätzen 2, 3 und 4 durch Beschluss festzustellen hat.

**Hinsichtlich der Sitzverteilung in den Fachausschüssen wird auf die beigefügte Drucksache Nr. 41/2011 verwiesen.**

In der konstituierenden Sitzung der letzten Wahlperiode am 15.11.2006 hat der Samtgemeinderat fünf Fachausschüsse und zwar:

1. den Ausschuss für Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten mit 7 Sitzen,
2. den Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten mit 7 Sitzen,
3. den Feuerschutzausschuss mit 7 Sitzen,
4. den Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten mit 7 Sitzen und
5. den Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr mit 7 Sitzen gebildet.

Sog. andere Personen nach § 71 Abs. 7 NKomVG (nicht stimmberechtigte Beisitzer) wurden in diese Ausschüsse nicht berufen.

Es bleibt den Ratsfrauen und Ratsherren überlassen, die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

### **10.1 Fachausschüsse und Sitzverteilung**

#### **Beschlussempfehlung:**

„Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse fünf Fachausschüsse und zwar

1. den Ausschuss für Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten,
2. den Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten,
3. den Feuerschutzausschuss,
4. den Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten und
5. den Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr.

Die Fachausschüsse werden jeweils mit 7 Ratsmitgliedern besetzt.

Es werden **keine** anderen Personen gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG (nicht stimmberechtigte Beisitzer) in die Fachausschüsse berufen.“

**Entsprechend der Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen (siehe Drucksache Nr. 41/2011) werden die festgelegten Fachausschusssitze wie folgt auf die Fraktionen/Gruppen verteilt:**

#### 1. Ausschuss für Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

#### 2. Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

#### 3. Feuerschutzausschuss

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
 die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

4. Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

5. Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze,  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.  
die \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe erhält \_\_\_\_\_ Sitze.

Zur Entsendung evtl. Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Sätze 1 oder 3 NKomVG (Grundmandat) wird auf die vorstehenden Erläuterungen zu TOP 10, 3. Absatz, verwiesen.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Sitzverteilung der Fachausschüsse wird festgestellt.“

**10.2 Benennung der Fachausschussmitglieder und Vertretungsregelung**

Nach der erfolgten Bildung der Fachausschüsse und Feststellung der Sitzverteilung ist seitens der Fraktionen/Gruppen entsprechend der auf sie entfallenen Ausschusssitze die Benennung der Ausschussmitglieder vorzunehmen.

Die Fraktionen/Gruppen benennen für die Fachausschüsse folgende Mitglieder:

1. Ausschuss für Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Feuerschutzausschuss

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 4. Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____		

#### 5. Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____		

#### Vertretungsregelung für die Mitglieder in den Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das NKomVG außer in dem Fall, dass dem Ausschuss Zuständigkeiten des Samtgemeindeausschusses übertragen werden, nicht vor; sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen/Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, so dass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist.

#### **Beschlussempfehlung:**

„Die Ausschussbesetzung der Fachausschüsse wird festgestellt. Die von den Fraktionen/Gruppen benannten Fachausschussmitglieder können durch jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied, das der gleichen Fraktion/Gruppe angehört, vertreten werden.“

#### **10.3 Bildung des Schulausschusses**

Nach § 110 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes ist ein Schulausschuss zu bilden. Die Schulausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Ratsmitgliedern des Samtgemeinderates) und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

Der Schulausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG. Die entsprechenden Bestimmungen der §§ 71 und 72 NKomVG sind anzuwenden.

In der konstituierenden Sitzung des Samtgemeinderates vom 15. November 2006 wurde einstimmig beschlossen, dass der Schulausschuss aus 7 Ratsmitgliedern sowie 2 Vertretern der Eltern und 2 Vertretern der Lehrkräfte gebildet wird.

**Beschlussempfehlung:**

„ Der Schulausschuss wird aus 7 Ratsmitgliedern sowie 2 Vertretern der Eltern und 2 Vertreter der Lehrkräfte gebildet.“

Unter Berücksichtigung der Sitzverteilung in den Ausschüssen (siehe Drucksache Nr. 41/2011) entfallen auf die

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze, die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze, die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze und die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze.

Von den Fraktionen/Gruppen werden folgende Mitglieder für den Schulausschuss benannt:

1. \_\_\_\_\_ -Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
2. \_\_\_\_\_ -Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
3. \_\_\_\_\_ -Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
4. \_\_\_\_\_ -Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Sitzverteilung und Besetzung des Schulausschusses wird festgestellt.“

**10.4 Bildung des Betriebsausschusses**

Nach § 140 Abs. 2 i. V. m. den §§ 73, 71 und 72 NKomVG ist für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg“ der Betriebsausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regelt die Betriebssatzung.

Nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und für den Eigenbetrieb Wasserbeseitigung besteht der Betriebsausschuss aus sieben von der Vertretung der Samtgemeinde Rodenberg nach den Vorschriften der §§ 71 und 73 NKomVG bestimmten Mitgliedern.

**Beschlussempfehlung:**

„ Der Betriebsausschuss wird aus 7 Ratsmitgliedern gebildet.“

Unter Berücksichtigung der Sitzverteilung in den Ausschüssen (siehe Drucksache Nr. 41/2011) entfallen auf die

\_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze, die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze, die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze und die  
 \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Sitze.

Von den Fraktionen/Gruppen werden folgende Mitglieder für den Betriebsausschuss benannt:

1. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
2. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
3. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_,
4. \_\_\_\_\_-Fraktion/Gruppe Mitglieder: \_\_\_\_\_.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Sitzverteilung und Besetzung des Betriebsausschusses wird festgestellt.“

**10.5 Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

Entsprechend § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Samtgemeindebürgermeister zu ziehen hat.

**Hinsichtlich der Höchstzahlen wird auf Ziffer 3 der Drucksache Nr. 41/2011 verwiesen.**

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder, die den Ausschüssen angehören.

Die Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden ist, abgesehen von einigen sondergesetzlichen Ausschüssen, gesetzlich nicht geregelt.

Für die Vertretung der Ausschussvorsitzenden wurde vom Rat bisher die Regelung festgelegt, dass der Vertreter jeweils der anderen Fraktion/Gruppe angehört. Hier wäre dann von der entsprechenden Fraktion/Gruppe jeweils ein Vertreter zu benennen.

Folgende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende werden benannt:

1. Ausschuss für Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

2. Ausschuss für Jugend-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

## 3. Feuerschutzausschuss

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

## 4. Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

## 5. Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

## 6. Schulausschuss

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

## 7. Betriebsausschuss

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_ Stellv. Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_.

**10.6 Benennung von zwei Ratsmitgliedern für das Kindergarten-Kuratorium des Kindergartens Rodenberg II, Grover Straße 23**

Entsprechend den vertraglichen Regelungen sind zwei Ratsmitglieder und zwei stellvertretende Ratsmitglieder für das Kindergartenkuratorium zu benennen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist am 31.08.2011 ausgelaufen.

Unter Berücksichtigung der 5 – jährigen Wahlperiode der Ratsmitglieder wurden bis zum 31.08.2011 Ratsfrau Brand und als Vertreterin Ratsfrau von Jaminet sowie Ratsherr Klein und als Vertreter Ratsherr Dahle (ab 18.03.2009 Ratsherr Sassmann und als Vertreter Ratsherr Altenburg) von den Fraktionen/Gruppen benannt.

Für die Zeit vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2016 werden benannt:

1. Von der \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_

2. Von der \_\_\_\_\_ Fraktion/Gruppe \_\_\_\_\_ Vertreter/in: \_\_\_\_\_.

**Beschlussempfehlung:** „ Der Benennung der Ratsmitglieder wird zugestimmt.“

**10.7 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Vorstand und den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 „West- und Südaue“**

Nach der Satzung des Unterhaltungsverbandes sind vorzuschlagen:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) <u>für den Vorstand:</u>  | 2 Mitglieder<br>2 stellvertretende Mitglieder |
| b) <u>für den Ausschuss:</u> | 2 Mitglieder<br>2 stellvertretende Mitglieder |

Die Hälfte der Mitglieder müssen Landwirte sein.

Bisherige Mitglieder bzw. Vertreter waren:

a) für den Vorstand:

Herr Dipl.Ing. Björn Ladage,                   Vertreter: SG-Bürgermeister Heilmann  
SG-Ratsherr Udo Meyer,                   Vertreter: SG-Ratsherr Sassmann

a) für den Ausschuss:

SG-Ratsherr Gerd Lohmann,           Vertreter: Diethelm Thomalla, Messenkamp  
SG-Ratsherr Jürgen Baumgart       Vertreter: SG-Ratsherr Platte, Pohle

Es sind entsprechende Mitglieder und Vertreter zu benennen.

**Als Mitglieder bzw. Vertreter werden benannt:**

a) für den Vorstand:

\_\_\_\_\_ Vertreter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Vertreter: \_\_\_\_\_

b) für den Ausschuss:

\_\_\_\_\_ Vertreter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Vertreter: \_\_\_\_\_.

**Beschlussempfehlung:** „Die Besetzung für den Vorstand und Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 West- und Südaue“ wird festgestellt.“

**10.8 Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Nordschaumburg“**

Nach der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschaumburg ist ein Vertreter sowie für diesen ein Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu benennen.

In der Ratssitzung vom 18.03.2009 wurden SG-Ratsherr Friedrichkeit und als dessen Stellvertreter SG-Ratsherr Altenburg benannt.

Für die Verbandsversammlung des WBV werden

\_\_\_\_\_ und als Stellvertreter \_\_\_\_\_ benannt.

**Beschlussempfehlung:**

„Die Besetzung des Vertreters und dessen Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschaumburg wird festgestellt.“

### **10.9 Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V.**

In der Ratssitzung vom 18.03.2009 wurden Ratsherr Kommerein und als dessen Stellvertreter Ratsherr von Hammerstein benannt.

Für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V. werden

\_\_\_\_\_ und als Vertreter \_\_\_\_\_ benannt.

#### **Beschlussempfehlung:**

„Die Besetzung des Vertreters und dessen Stellvertreters für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V. wird festgestellt.“